

Amtsgericht Lennestadt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 22.04.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Kölner Straße 104, 57368 Lennestadt**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Oberhundem, Blatt 698,

BV Ifd. Nr. 3

Gemarkung Oberhundem, Flur 17, Flurstück 275, Gebäude- und Freifläche,
Hauptstraße 14, 14 A, Größe: 1.774 m²

Grundbuch von Oberhundem, Blatt 698,

BV Ifd. Nr. 4

Gemarkung Oberhundem, Flur 17, Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche,
Hauptstraße 14, Größe: 43 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um zwei Grundstücke als wirtschaftliche Einheit,
bebaut mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1983,
Wohnung OG ca. 109 m², DG ca. 102 m², Nutzfläche ca. 112 m² und einem
Zweifamilienhaus, umgebaut 1986, Wohnung EG ca. 97 m², OG und DG ca. 89 m²
nebst Anbauten, Garage und Geräteschuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2018
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

441.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.